

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2005/111
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	23.06.2005
Änderung der Geschäftsordnung hier: § 10 Teilnahme an Sitzungen, - Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Bernd Kemper	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	29.06.2005	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 21. Juni (Antrag liegt als Anlage 01 bei) beantragen die CDU-Fraktion und die SPD-Fraktion, die Geschäftsordnung im § 10 „Teilnahme an Sitzungen“ zu ändern. Gemäß Antrag soll die Teilnahme von Mitgliedern der Ausschüsse und die Teilnahme der Ortsvorsteher an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates geändert werden. Für beide Gruppen soll die Teilnahme auf den Aufgabenbereich des jeweiligen Ausschusses bzw. auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ortsvorstehers beschränkt werden.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass in § 59 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 58 Absatz 3 geregelt sei, dass im Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss nur Ratsmitglieder teilnehmen können. Damit sehen die Antragsteller die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Borken nicht im Einklang mit der Gemeindeordnung.

Richtig ist, dass der § 59 GO in Verbindung mit § 58 Absatz 3 GO regelt, dass sachkundige Bürger nicht in die obengenannten Ausschüsse berufen werden können. Die Teilnahme an Sitzungen des Rates wird aber geregelt in § 48 Absatz 4 der GO. Hier heißt es: „Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen.“

Nach der zur Zeit gültigen Regelung in unserer Geschäftsordnung (§ 10 Absatz 2) können sowohl die Mitglieder der Ausschüsse, als auch die Ortsvorsteher an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates ohne Einschränkungen teilnehmen. Diese Regelung entspricht vom Inhalt her im Übrigen den Regelungen der Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes und steht sehr wohl im Einklang mit der Gemeindeordnung.

Hervorzuheben ist, dass das Teilnahmerecht den genannten Personen nicht Kraft Gesetzes zusteht, sondern durch eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung lediglich begründet werden kann. Ob dies geschehen soll, bleibt der freien Entscheidung des Rates überlassen. Es steht dem Rat also auch frei, das Teilnahmerecht (wie hier beantragt) auf bestimmte Fallkonstellationen zu beschränken. Dabei dürften auch Praktikabilitätsüberlegungen eine Rolle spielen.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung.

Anlagen:

Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion vom 21.06.2005